

notizen in das Gefängnis wandern oder sich im günstigsten Falle zu einer hohen und empfindlichen Geldstrafe verurteilt sehen zu müssen. Wir sind auch menschenfreundlich genug, schon aus Rücksicht auf diejenigen, die ohnehin nicht an Geldüberfluss leiden, solche Härten des Gesetzes nicht zu wünschen.

Im übrigen täte die so gesetzesänderungslustige sächsische Fachzeitung gut, daran zu denken, dass sie anderen gegenüber selbst genug auf dem Kerbholz zu sitzen hat. Kann man aber auf dieser Seite wirklich nicht zur Ruhe kommen, nun — dann glauben wir, auch zu jeder Zeit diejenigen Mittel zur Verfügung zu haben, deren Anwendung eine beruhigende Wirkung auf sie mit Sicherheit erwarten lässt.

F. Neuhofer, Berlin.

Anmerkung der Redaktion. Wir haben bezüglich des von Koll. Neuhofer besprochenen Themas es am Platze erachtet, auch das Urteil unseres juristischen Ratgebers, Herrn Dr. Biberfeld, einholen zu sollen, und lassen wir anbei dessen ebenso interessanten wie sachgemässen Ausführungen folgen.

Zu dem Kapitel: Fingierte Briefkastennotizen.

Im „Zeitungsverlag“ und in gewerblichen Fachblättern ist in neuester Zeit die Frage erörtert worden, ob es zulässig sei, in den „Briefkasten“ eines Blattes auch fingierte Antworten aufzunehmen, d. h. Fragen zu beantworten, die nicht aus dem Leserkreise, sondern von der Schriftleitung selbst gestellt worden sind. Man hat an verschiedenen Stellen diese Frage verneint, man hat ein solches Verhalten als einen Akt unlauteren Wettbewerbs gekennzeichnet und nur bedauert, dass das Gesetz keine Handhabe zum Einschreiten gäbe, man hat sich schliesslich sogar zu Drohungen gegen diejenigen Schriftleitungen verstiegen, die das Verbrechen begehen, solche fingierten Briefkastennotizen zu veröffentlichen. Gegenüber einer solchen Einmütigkeit und Einhelligkeit in der Verurteilung muss es geradezu als ein Wagnis erscheinen, wenn sich schüchtern auch ein Wort der Verteidigung kundgeben will, muss derjenige, der es ausspricht, doch befürchten, dass ihm Förderung und Begünstigung unlauteren Gebahrens zum Vorwurf gemacht werde, dass ihm Schuld gegeben werde, Bestrebungen zu billigen, die einem Blatte durch Lug und Trug zu grosser Verbreitung verhelfen wollen. Aber leiden nicht jene Angriffe selbst an dem Fehler starker Uebertreibung und Verallgemeinerung? Muss man nicht vielmehr gerade von ihnen sagen, dass sie, ohne zu prüfen und ohne zu unterscheiden, alles in einen Topf werfen und voller Entrüstung „Kreuziget!“ rufen, wo doch in Wahrheit ein harmloses Verhalten vorliegt, gegen das niemand ernsthaft etwas einzuwenden haben kann. Dem Verfasser dieser Zeilen würde es gestattet sein, bei der Frage, inwieweit fingierte Briefkastennotizen zulässig oder unzulässig sind, sich auf sein juristisches Spezialgebiet zurückzuziehen und zu beschränken. Die Frage sei daher in der engeren Begrenzung gezogen: Ist etwas dagegen einzuwenden, dass in dem „Briefkasten“ einer Zeitung Rechtsauskünfte gegeben werden, ohne dass eine entsprechende Anfrage aus dem Leserkreise vorliegt? Hierauf möchte Verfasser unbedenklich mit „Nein“ antworten; er findet — wenn nicht besondere Umstände hinzutreten — nichts Anstössiges an solchen Briefkastennotizen. Der „Juristische Sprechsaal“ oder „Briefkasten“ oder wie man sonst diese Rubrik benennen möge, dient ganz ebenso wie zusammenhängende, in gemeinverständlichem Tone geschriebene Aufsätze dazu, das Publikum über Fragen aus dem praktischen Leben zu belehren und ihnen diejenigen Anhaltspunkte zu geben, nach denen sie ihr eigenes Verhalten einzurichten haben. Um den Lesern einen Gefallen zu erweisen, um ihnen die Umstände und schliesslich auch die Kosten zu ersparen, die mit der Befragung eines Rechtsanwalts verknüpft sind, die sich namentlich für solche Leser recht erheblich steigern, die an einem Orte wohnen, an dem kein Rechtsanwalt ansässig ist — aus diesen Gründen erklären sich zahlreiche Tages- und Fachblätter dazu bereit, ihren Abonnenten in Rechtsachen Auskunft zu erteilen. Sie würdigen aber dabei weiter das Moment, dass das, was den einen berührt, auch für manchen andern, wenn nicht für alle, von Interesse ist, und deshalb begnügen sie sich nicht damit, dem Fragesteller brieflich eine Antwort zu geben, sondern sie veröffentlichen die ihm erteilte Auskunft, um sie der allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich und

damit auch dem grösseren Publikum nutzbar zu machen. Erfahrungsgemäss bevorzugen viele Leser, denen die Zeit fehlt oder die zu nervös sind, um lange Aufsätze durchzustudieren, gerade diese kurzen Notizen, weil sie ihnen in gedrängter Fassung irgend eine nützliche Kenntnis vermitteln. Da liegt denn für die Schriftleitung eines Briefkastens doch der Gedanke nahe, im Briefkasten auch solche Punkte zur Sprache zu bringen, die zwar nicht zum Gegenstande einer besonderen Frage aus den Reihen der Leser gemacht worden sind, über die aber unterrichtet zu sein, dennoch für die Allgemeinheit oder gerade für den besonderen Kreis der Leser, für die das Blatt berechnet ist, von Wert ist. Manche Fragen eignen sich nicht dazu, in einem grösseren Artikel behandelt zu werden, und doch berühren sie das praktische Leben so stark, dass man über sie nicht hinweggehen möchte. Da bildet sich die Schriftleitung selbst eine Frage und beantwortet sie etwa so, wie wenn im Parlamente ein Minister gern irgend eine Erklärung in die Öffentlichkeit gelangen lassen möchte und deshalb ein Mitglied des Hauses dazu veranlasst, eine entsprechende Interpellation an ihn zu richten. Das kommt sehr häufig vor, alle Welt durchschaut den Zusammenhang, sie findet aber nicht das mindeste dagegen einzuwenden, denn es ist nach den herrschenden Gepflogenheiten und Bräuchen die einzige Möglichkeit, um das, was gesagt werden soll, auch sagen zu können. Macht nun ein Redakteur von diesem Auskunftsmittel Gebrauch, so ist wahrlich nicht abzusehen, worin hierbei der unlautere Wettbewerb liegen soll. Hängt denn die Güte eines Blattes von der Wissbegier seiner Leser ab? Erscheint denn dasjenige Blatt in dem Lichte besonders grosser Verbreitung oder sonstiger besonderer Vorzüge, dessen Abonnenten ein starkes Bedürfnis nach juristischem Räte besitzen? Da müssten diejenigen Blätter, die sich mit der Erteilung solcher Auskünfte gar nicht befassen, weit im Hintertreffen stehen, sie müssten von diesem Gesichtspunkte aus als völlig wertlos angesehen werden. Keinem vernünftigen Menschen wird es einfallen, so zu urteilen, es ist noch niemand wohl auf den Gedanken gekommen, die Bedeutung eines Blattes nach der Ausdehnung seines „Fragekastens“ oder dergl. zu beurteilen. Noch viel weniger ist erfindlich, wie solche fingierten Briefkastennotizen dazu dienen können, dem Blatte grössere Aufnahme bei dem Publikum zu verschaffen. Es abonniert wohl jemand auf eine Zeitung deshalb, weil er damit das Recht erwirbt auf unentgeltliche Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, ob aber von eben diesem Rechte zehn oder hundert oder tausend andere Personen Gebrauch machen, ist für ihn völlig gleichgültig. Soweit es sich nicht um die von ihm selbst gestellte Frage handelt, bildet für ihn der „Briefkasten“ eine Rubrik in der Zeitung, wie jede andere auch, er liest sie, wenn und soweit dies seiner Neigung gemäss ist, überspringt sie, wenn er glaubt, nichts darin zu finden, was für ihn von Interesse sein könnte. Es wird weiter gesagt, dass in der Veröffentlichung solcher fingierter Antworten sich eine Geringschätzung des Publikums dokumentiere, dem man einen geistigen Tiefstand zutraue, indem man ihm eine solche Lektüre anbietet. Was damit gesagt sein soll, erscheint nicht recht verständlich, denn den Lesern kommt es doch nur darauf an, was ihnen geboten wird, ohne dass sie sonderlich darauf achten, wie sich die Sache hinter den Kulissen abspielt.

Es ist oben bereits angedeutet worden, dass unter gewissen Umständen allerdings die Veröffentlichung erdichteter Antworten als etwas Unzulässiges erscheinen kann. Man denke sich z. B. den Fall, dass eine Zeitung fingierte Anerkennungs schreiben veröffentlichte, von denen das Publikum glauben soll, dass die Lobsprüche von unbefangenen und urteilsfähigen Abonnenten gefallen seien. Hier kann zugegeben werden, dass es sich um einen Akt des unlauteren Wettbewerbs handelt, und man wird sogar sagen dürfen, dass die einschlägigen Gesetzesvorschriften auf ein solches Gebahren auch erfolgreich sich anwenden lassen; die Rechtsbehelfe, die das Gesetz gibt, werden den, der sich ihrer bedienen will, gewiss nicht im Stiche lassen. Aber wenn eine solche Absicht nicht obwaltet, wenn die Sache so liegt, wie sie oben angenommen worden ist, so wird eine unbefangene Beurteilung kaum zur Verurteilung führen können.

Dr. jur. Biberfeld.

